



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2020-0214 / prov. Fass-ID c 01-9000

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

10. September 2020

1/4

Grundwasserfassung Schachen. Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Ottenbach

Betroffene Gemeinderat Ottenbach, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach
Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri, Maiholzstrasse 18, 5630 Muri

Massgebende - Schutzzonenplan (Nr. 5630.11.11) Grundwasserfassung Schachen 1:1000 vom
Unterlagen 8. November 2019
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Schachen vom 8. November 2019
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Ottenbach vom 12. August 2020

Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht «Überprüfung der Schutzzonen um die Grundwasserfas-
Unterlagen ssung Schachen, Merenschwand/AG – Ergebnisse des Markierversuches vom Januar
bis März 2018» der Dr. Heinrich Jäckli AG, Baden, vom 24. Oktober 2018

Beurteilung Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Versand vom 12. August 2020 reichte die Gemeinde Ottenbach die Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Schachen (prov. Fass-ID c 01-9000) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Für den in der Gemeinde Merenschwand AG liegenden Horizontalfilterbrunnen Schachen bestehen rechtskräftige Grundwasserschutzzonen, welche bisher nicht auf das Gemeindegebiet von Ottenbach ZH reichten. Die Schutzzonen wurden nun überarbeitet und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Neu reicht nun die Schutzzone S3 bis auf Ottenbacher Gemeindegebiet. Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Baden, im hydrogeologischen Bericht vom 24. Oktober 2018 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Die erneuerten Grundwasserschutzzonen wurden vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Umwelt, Aarau, mit Schreiben vom 3. Juli 2019 gutgeheissen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 24. Oktober 2019 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Die überarbeiteten Schutzzonen um das Pumpwerk Schachen wurden am 13. November 2019 durch das Amt für Umweltschutz des Kantons Aargau geprüft und vom Gemeinderat Merenschwand AG am 27. Juli 2020 verfügt. Mit Beschluss vom 12. August 2020 setzte der Gemeinderat Ottenbach den im Kanton Zürich auf seinem Gemeindegebiet liegenden Teil der Zone S3 fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Schachen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der zürcherischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten im Kanton Zürich mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat Ottenbach hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Für den auf Zürcher Kantonsgebiet liegenden Teil der Schutzzone obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements gemäss § 7 EG GSchG dem Gemeinderat Ottenbach.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Beschluss des Gemeinderates Ottenbach vom 12. August 2020 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Schachen und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat Ottenbach wird eingeladen, die Genehmigung der Schutzzonen um das Pumpwerk Schachen zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen:

«Genehmigung Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Schachen der Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri Ottenbach. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 10. September 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Ottenbach vom 12. August 2020 festgesetzten Grundwasser-

schutzzonen um das Pumpwerk Schachen der Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die ange-rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mate-rielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Ottenbach, Affolternstrasse 3, 8913 Otten-bach, eingesehen werden.»

3. Der Gemeinderat Ottenbach wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern ein-geschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen wäh-rend der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
4. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
5. Der Gemeinderat Ottenbach wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungs-verfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientie-ren.
6. Die Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
7. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die ent-sprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informie-ren.

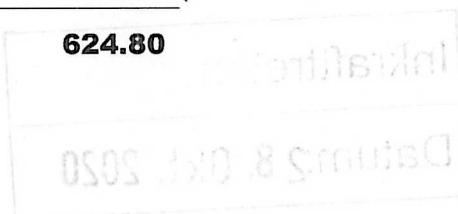
II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts wer-den für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Ge-bühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri, Maiholzstrasse 18, 5630 Muri

Staatsgebühr:	Fr.	528.80 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total:	Fr.	624.80
---------------	------------	---------------



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Ottenbach, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach (für sich sowie zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
- Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri, Maiholzstrasse 18, 5630 Muri, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (fünffach)
- Gemeinderat Merenschwand, Kanzleistrasse 8, 5634 Merenschwand, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Grundwasser, Boden und Geologie, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **11. Sep. 2020**

Inkrafttreten
Datum: 28. Okt. 2020



EINGANG

29. Okt. 2020

Gemeinde Ottenbach

Rubrik: Raumplanung

Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

Publikationsdatum: KABZH 18.09.2020

Meldungsnummer: RP-ZH02-0000000790

Publizierende Stelle

Gemeinde Ottenbach, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach

Genehmigung Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Schachen der Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri AG, Genehmigung

Betrifft: 8913 Ottenbach

Ottenbach. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 10. September 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Ottenbach vom 12. August 2020 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Schachen der Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri und das entsprechende Reglement genehmigt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: GWV 2020-0214

Beschluss-/Verfügungsdatum: 10.09.2020

Rechtliche Hinweise:

Die Akten können ab Freitag, 18. September 2020 bis 19. Oktober 2020, auf der Gemeindeverwaltung Ottenbach (Gemeinde Ottenbach, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach) zu den ordentlichen Öffnungszeiten, eingesehen werden.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Materielle und formelle Unterscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 19.10.2020

Kontaktstelle:

Gemeinde Ottenbach Affolternstrasse 3 8913 Ottenbach

Rechtskraftbescheinigung:

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 28.10.2020 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: